Antrag auf Befreiung von der Hundesteuer lt. § 6 der Hundesteuersatzung der Stadt Hornberg (5. Änderung vom 13.12.2023, gültig ab 01.01.2024)

Angaben zum Hundehalter und Hund

Name und Vorname der/des Hundehalters		Geburtsdatum
Anschrift		Tel. Nr.
Name des Hundes	Geschlecht des Hundes	Ersthund ☐ Zweithund ☐
Geburtsdatum des Hundes	Rasse	
Buchungszeichen (falls bekannt)	Hundemarke Nr. (falls vorhanden)	

☐ Hund dient ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen. Sonst Hilfsbedürftige nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

☐ Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

☐ Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

☐ Hunde, die für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind, eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und der Hundehalter im Besitz eines gültigen Jagdscheins ist.

☐ Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Dies gilt nur für den Ersthund, alle weiteren Hunde sind nach § 5 Abs. 1 zu besteuern.

Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise in Kopie bei.

Hornberg, den ……

(Datum, Unterschrift)